



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag. Ingrid Brodnig, Dr. Renate Graber, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher und Prof. Paul Vecsei in seiner Sitzung am 28.04.2015 im Verfahren **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ **sowie gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“** wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung eines Fotos eines unbeteiligten jungen Mannes auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ vom 27.03.2015 sowie auf der Titelseite und auf Seite 3 der Tageszeitung „Österreich“ vom 27.03.2015 als vermeintlicher Copilot eines am 24.03.2015 abgestürzten Germanwings-Flugzeugs verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Auf dem beanstandeten Foto ist ein junger Mann zu sehen, bei dem es sich laut den Ausführungen in der „Kronen Zeitung“ und in der Tageszeitung „Österreich“ um den Copiloten einer am 24.03.2015 verunglückten Germanwings-Maschine handeln soll, der das Flugzeug mutmaßlich absichtlich abstürzen ließ. Das Gesicht des Abgebildeten ist nicht verpixelt.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass das Bild nicht den betreffenden Copiloten, sondern einen unbeteiligten Dritten zeige.

Berichte über die Abbildung einer falschen Person im Zusammenhang mit dem Flugzeugabsturz fanden sich in zahlreichen anderen Medien. In der Tageszeitung „Der Standard“ rechtfertigte sich Wolfgang Fellner, Herausgeber der Tageszeitung „Österreich“, damit, dass das veröffentlichte Foto von einer Agentur stamme, und dass es auch im Internet hundertfach verbreitet worden sei. Man habe sich dabei auf die Agentur verlassen, ein individuelles Nachprüfen eines derartigen Fotos sei nicht möglich.

Auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ wurde das beanstandete Foto am 28.03.2015 klein und in diesem Fall verpixelt mit einem kurzen Begleittext mit der Überschrift „Ich wurde mit dem Copiloten verwechselt“ noch einmal gebracht und der Fehler eingestanden.

Der Senat stellt fest, dass in den Printausgaben der zwei betroffenen Medien vom 27.03.2015 ein unverpixelt Foto einer Person veröffentlicht wurde, die mit den Geschehnissen rund um den Flugzeugabsturz überhaupt nichts zu tun hat.

Des Weiteren stellt der Senat fest, dass bereits am Nachmittag des 26.03.2015 in sozialen Medien im Internet über die Identität des Abgebildeten erhebliche Zweifel geäußert wurden.

Ungeachtet dessen wurde in den beiden betroffenen Medien das beanstandete Foto in den Printausgaben des darauffolgenden Tags noch veröffentlicht.

Bei diesem Ergebnis geht der Senat von schwerwiegenden Verstößen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten) des Ehrenkodex aus.

Gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex sind Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten.

Dass eine derartige krasse Falschdarstellung in den Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten eingreift, liegt auf der Hand.

Im Übrigen wäre es der **Krone-Verlag GmbH & Co KG** und der **Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, die vom Presserat sowohl zur Abgabe einer Erklärung als auch zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen worden waren, frei gestanden, Argumente vorzubringen, die eine Veröffentlichung des Fotos auch noch am 27.03.2015 erklären könnte. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Die Richtigstellung in der „Kronen Zeitung“ am 28.03.2015 reicht nach Meinung des Senats in einem derart schwerwiegenden Fall nicht aus, um von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Die Verstöße werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die **Krone-Verlag GmbH & Co KG** und die **Mediengruppe „Österreich“ GmbH** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

28.04.2015